

SATZUNG

DES KREISBAUERNVERBAND FRANKENBERG E.V.
HAINSTRASSE 1 | 35066 FRANKENBERG

(STAND 12/2016)



§ 1

Der Verein führt den Namen Kreisbauernverband Frankenberg/Eder e.V. Die in der Land- und Forstwirtschaft sowie ihnen nahestehenden Bereichen und Organisationen tätigen Menschen des Altkreises Frankenberg haben sich gemäß dieser Satzung zum Kreisbauernverband Frankenberg eingetragener Verein zusammengeschlossen. Der Kreisbauernverband hat seinen Sitz in Frankenberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Kreisbauernverbandes ist die Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Menschen sowie für ihren Bereich die Wahrnehmung der in der Satzung des Hessischen Bauernverbandes beschriebenen Aufgaben, die wie folgt lauten:

1. die agrar-, wirtschafts-, sozial-, bildungs- und kulturpolitischen Interessen seiner Mitglieder der in der Land- und Forstwirtschaft und in den ihr nahestehenden Wirtschaftszweigen tätigen Menschen in ihrer Gesamtheit wahrzunehmen und zu fördern,
2. für den Schutz und die Erhaltung des Privateigentums und der Freiheit der Persönlichkeit einzutreten,
3. seine Mitglieder und deren Angehörige in Rechts-, Verwaltungs- und Steuersachen zu beraten und vor Behörden zu vertreten,
4. die Tätigkeit der Mitgliedsorganisationen in allen wesentlichen Angelegenheiten zu koordinieren,
5. Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und die natürlichen Produktionsgrundlagen als Basis der wirtschaftlichen und sozialen Sicherung der Menschen in der Land- und Forstwirtschaft und im ländlichen Raum, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft in der Kulturlandschaft als Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig gesichert sind,
6. die Interessen des ländlichen Raumes zu vertreten.

Der Kreisbauernverband ist keiner politischen Partei verpflichtet.

§ 3

Der Kreisbauernverband ist Mitglied des Hessischen Bauernverbandes e.V., Friedrichsdorf.

§ 4

Ordentliches Mitglied des Kreisbauernverbandes können alle Angehörigen und Förderer des landwirtschaftlichen Berufsstandes werden, welche

1. die Satzung anerkennen,
2. sich zur Zahlung des Verbandsbeitrages verpflichten,
3. das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit und das Stimmrecht im Sinne des § 45 StGB verloren haben.

Als Angehörige des landwirtschaftlichen Berufsstandes zählen alle Personen, die einen landwirtschaftlichen Beruf ausüben sowie deren Familienangehörige, sofern sie im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb leben. Ordentliche Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden. Zur Landwirtschaft gehören alle Teile der Land- und Forstwirtschaft.

SATZUNG

DES KREISBAUERNVERBAND FRANKENBERG E.V.
HAINSTRASSE 1 | 35066 FRANKENBERG

(STAND 12/2016)



schaft im weitesten Sinne, insbesondere alle Zweige der Bodenbewirtschaftung einschließlich der Tierzucht und Tierhaltung, der Gartenbau, der Obstbau, der Gemüsebau, die Baumschulen, der Weinbau, die Forstwirtschaft und die Fischerei. Es können fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

§ 5

Die Mitgliedschaft erfolgt aufgrund schriftlicher Anmeldung bei der Kreisgeschäftsstelle, durch Beitragszahlung oder tatsächliche Inanspruchnahme von Leistungen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Kreisbauernverbandes. Dem Mitglied soll ein Mitgliedsausweis ausgehändigt werden. Die Mitglieder des Kreisbauernverbandes sind gemäß den entsprechenden Satzungsbestimmungen des Hessischen Bauernverbandes auch dessen Mitglieder.

Die Mitgliedschaft wird beendet

1. durch Kündigung,
2. durch Ausschluss,
3. durch Tod.

§ 6

Die Kündigung kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist ausgesprochen werden. Sie ist nur wirksam, wenn sie rechtzeitig mit eingeschriebenem Brief bei der Geschäftsstelle des Kreisbauernverbandes eingegangen ist.

§ 7

Gegen Mitglieder, die

1. sich eines ehrenrührigen Verhaltens oder eines die Organisation schädigenden Verhaltens schuldig machen,
2. gröblich gegen die Satzung verstoßen,
3. trotz wiederholter Mahnung ihre Beiträge nicht bezahlen,
4. Beschlüsse der Organe des Kreisbauernverbandes gröblich verletzen oder nicht einhalten,

können durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. Erteilung eines Verweises,
2. Aberkennung der Ehrenämter, die sie im Kreisbauernverband bekleiden und Aberkennung etwaiger Ehrenrechte des Kreisbauernverbandes,
3. Ausschluss.

Der Beschluss des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das betreffende Mitglied kann binnen 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses Einspruch erheben, worauf die Vertreterversammlung endgültig entscheidet.

§ 8

Im Falle des Todes, der Kündigung sowie des Ausschlusses endet die Beitragspflicht mit dem Schluss des Kalenderjahres. Die ausscheidenden Mitglieder haben auf das Vermögen des Kreisbauernverbandes keinen Anspruch.

SATZUNG

DES KREISBAUERNVERBAND FRANKENBERG E.V.
HAINSTRASSE 1 | 35066 FRANKENBERG

(STAND 12/2016)



§ 9

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Wohl des Kreisbauernverbandes und seine Einrichtungen nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die Beschlüsse ihrer Organe durchzuführen. Sie sind berechtigt, alle Einrichtungen und Leistungen des Kreisbauernverbandes in Anspruch zu nehmen.

§ 10

Die Organe des Kreisbauernverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 11

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Kreisbauernverbandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen durch Veröffentlichung im landwirtschaftlichen Wochenblatt „Hessenbauer“ unter Angabe der Tagesordnung einberufen und von ihm geleitet. Für die Erörterung allgemeiner wichtiger Berufsfragen kann der Vorsitzende oder sein Vertreter eine allgemeine Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung im landwirtschaftlichen Wochenblatt „Hessenbauer“ einberufen.

§ 12

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

1. die Wahl des Vorstandes des Kreisbauernverbandes,
2. die Genehmigung des Haushaltsplanes und Abnahme der Jahresrechnung,
3. die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

§ 13

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungspunkte beantragt wird. Der Antrag ist dem Vorsitzenden des Kreisbauernverbandes über die Geschäftsstelle einzureichen.

§ 14

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterschreiben ist.

§ 15

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung können durch allgemeine Zustimmung, Handaufhebung oder geheim erfolgen. Es gilt einfache Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 16

In der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand den Geschäfts- und Kassenbericht zu erstatten.

SATZUNG

DES KREISBAUERNVERBAND FRANKENBERG E. V.
HAINSTRASSE 1 | 35066 FRANKENBERG

(STAND 12/2016)



§ 17

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Dieselben müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie 7 Tage vor dem Tagungszeitpunkt bei der Geschäftsstelle des Kreisbauernverbandes eingegangen sind.

§ 18

Der Vorstand des Kreisbauernverbandes besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu 10 weiteren Mitgliedern. Der Geschäftsführer des Kreisbauernverbandes gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen in getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Jedes Jahr scheidet turnusmäßig ein Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes aus dem Vorstand aus. Wird der Vorstand insgesamt neu gewählt, so wird das Ausscheiden der gewählten Mitglieder in den ersten beiden Jahren nach der Neuwahl durch das Los bestimmt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl stattgefunden hat. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die nicht die Mitgliederversammlung ausdrücklich zuständig ist.

§ 19

Der Kreisbauerverband unterhält eine Geschäftsstelle in Frankenberg, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter des Kreisbauernverbandes. Ihm obliegt die Leitung der Geschäftsstelle.

§ 20

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresabrechnung ist vom Hessischen Bauernverband zu prüfen und vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 21

Die Ausgaben werden durch Jahresbeiträge der Mitglieder, Gebühren und sonstige Einnahmen gedeckt.

§ 22

Der Kreisbauernverband kann aufgelöst werden, wenn eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder diese beschließt. Unter der gleichen Voraussetzung kann die Mitgliedschaft zum Hessischen Bauernverband e.V., Friedrichsdorf, gekündigt werden. Änderungen mit Ausnahme des Absatzes 1 dieser Vorschrift bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

§ 23

Mit der Auflösung des Kreisbauernverbandes bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.